

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 20

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

maschinen oder mehr Kanonen, mehr Luftschiffe oder mehr Automobile haben. Wir dürfen daher nach ganz anderen Grundsätzen rüsten als unsere Nachbarn.

Dagegen ist durch die Fortschritte im Bau von Luftschiffen und Flugmaschinen die Verteidigung der Neutralität der Schweiz entschieden schwieriger geworden. Infolge der Eroberung der Luft ist die Grenze jetzt ausgedehnter; es sind mehr Reibungsflächen vorhanden; es können fremde Flugzeuge die Schweiz überfliegen, um jenseits beim Feinde Schaden anzurichten; es kann auch ein eindringendes fremdes Heer unsere Stellungen besser erspähen als früher. Wie können wir uns wehren?

Am wirksamsten ist es jedenfalls, wenn wir unseren Nachbarn den ersten Schritt der Grenzverletzung möglichst erschweren, indem wir mit Luftschiffen beobachten, ob sich jenseits der Grenze eine verdächtige Bewegung zeigt. Mit Flugmaschinen können wir nicht dasselbe erreichen, weil man kein Fernrohr mit starker Vergrößerung anwenden kann. Ueber die Grenze zu fliegen, ist aber für uns nicht ratsam, nicht nur weil unsere Nachbarn dies wohl schon vor einem Kriege verbieten werden, sondern auch, weil wir dadurch auch unseren Nachbarn das Recht geben, unsere Grenzen zu überfliegen, was nur der Anfang beidseitiger Grenzverletzungen wäre.

Luftschiffe mit Maschinengewehren ganz zu oberst, wie sie von Zeppelin gebaut werden, können auch die Flugmaschinen aus ihrer Umgebung verjagen. Nur durch solche können wir vollkommen unserer Neutralitätspflicht genügen, feindliche Streitkräfte fernzuhalten.

Ein einziges Luftschiff kann Tage lang beobachten; sechs Flugmaschinen, die einander ablösen, leisten nicht dasselbe, weder in der Schärfe und Ausdehnung der Beobachtung, noch in der Zuverlässigkeit, noch in bezug auf drahtlose Mitteilungen. Man mag vielleicht einwenden, daß sechs Flugmaschinen billiger seien als ein großes Luftschiff. Dies ist für die Schweiz nicht richtig. Erstens sind nicht nur die Flugmaschinen mit Betriebskosten und Ersatz, sondern auch der Unterhalt und die Lebensversicherung der Flieger zu rechnen. Andererseits ist es genau nachweisbar, daß Luftschiffe meiner Bauart sich in der Fremdenindustrie bezahlt machen, da dieselben bei gleichen Kosten das dreifache Personengewicht mit gleicher Sicherheit und gleicher Schnelligkeit befördern wie Zeppelin. Nach meiner Ansicht kann die Fremdenindustrie mindestens drei solche Luftschiffe ernähren. Dieselben kosten daher für die Landesverteidigung — nichts.

Es ist daher zu hoffen, daß sich eine Unternehmung für den Bau eines solchen Luftschiffes zusammenfindet. Das Risiko ist nicht größer als bei einem Berghotel. Jedenfalls machen wir uns von dem Gedanken frei, daß die Frage schon im Ausland entschieden sei. Die Bedingungen unserer Landesverteidigung sind so eigenartig, daß wir gezwungen sind, mit unseren eigenen Köpfen darüber nachzudenken.

Adrian Baumann,

Brunaustraße 26, Zürich II.

Eidgenossenschaft.

Nachdem die „Zürcher Post“ in ihrer Nummer vom 14. Mai geschildert, wie in Zürich die Arbeitswilligen von streikenden Genossen mit roher Uebermacht überfallen und mißhandelt werden und nachdem die „Zürcher Post“ dann energische Maßregeln dagegen gefordert hat, schließt sie mit folgender trefflicher Bemerkung:

„Der sozialdemokratischen Presse wäre zu empfehlen, von dem Pathos, das sie gegen Soldatenmißhandlungen verwendet, auch gegen die Bestialitäten streikender Unholde etwas übrig zu lassen.“

Betreffend die Ausrüstungsentschädigung für Offiziere bei Uebertritt in die Landwehr hat das schweizerische Militärdepartement verfügt: Schützenoffiziere, die beim Uebertritt in die Landwehr Füsilierrataillone oder Füsilierkompagnien zugeteilt werden, behalten ihre Schützenuniform und haben keinen Anspruch auf die für Versetzung vorgesehene Ausrüstungsentschädigung. Diese Verfügung gilt auch für Füsilieroffiziere, die in der Landwehr bei Schützen eingeteilt werden. Betreffend die Bewaffnung der Festungssappeure wird verfügt: Den Festungssappeuren ist der Geniesäbel abzuziehen; sie behalten nur noch das Stiehbajonett.

An Stelle der bisherigen Stabstrompeter kommandiert die Guidenabteilung jeder Division zu jedem Infanteriebrigade- und Infanterieregimentsstab je einen Ordonnanzreiter. Als Ordonnanzreiter dürfen nur Guiden kommandiert werden, die wenigstens drei Wiederholungskurse bei der Einheit absolviert und sich als durchaus zuverlässig und einer selbständigen Stellung würdig erwiesen haben. Sie sind von den Schwadronskommandanten zu Gefreiten zu ernennen.

Ausland.

Deutsches Reich. Die Veterinär-offizierlaufbahn. Die Veterinär-offizierlaufbahn hat zur Zeit, nach einer vom Kriegsministerium an die berittenen Truppen organisierten Mitteilung, besonders gute Aussichten. Der Andrang war bisher verhältnismäßig gering, so daß es erwünscht ist, die als Einjährig-Freiwillige dienenden Studierenden der Tierarzneikunde auf die günstigsten Aussichten aufmerksam zu machen. Die Laufbahn ist an sich angenehm und ansprechend. Die Veterinär-aspiranten werden nach bestandener Hufbeschlagprüfung unter Beförderung zu überzähligen Fahnen-schmieden zur Reserve beurlaubt und der Militär-veterinärakademie überwiesen, unter Umständen mit Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit. Die Akademie übernimmt sie sofort als „Studierende der Militärveterinärakademie“ auf ihren Etat. Sie hören an der tierärztlichen Hochschule in Berlin Vorlesungen, wie die immatrikulierten Zuhörer. Nach bestandener Fachprüfung werden sie zu „Unterveterinären der Akademie“ befördert, soweit Stellen frei sind. Sie nehmen sodann an einem Ausbildungskursus der Akademie der Lehrschmiede und der Klinik in Berlin teil. Gegen Ende des Kursus können sie zur Wahl zum Veterinär-offizier vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der ortsanwesenden Veterinär-offiziere. Die Veterinär-offiziere beziehen die gleichen Gehühnisse wie die Sanitätsoffiziere.

(Militär-Zeitung.)

Frankreich. Die Disziplinarstrafgewalt im französischen Heere. Bis zum Jahre 1906 besaßen in Frankreich alle Offiziere bis zum Leutnant einschließlich, eine Disziplinarstrafgewalt über Offiziere, alle Offiziere, Adjutants und Feldwebel eine solche über Unteroffiziere, alle Offiziere, Unteroffiziere und Korporale eine solche über Gemeine. Da aber vielfach geklagt wurde, daß die Unteroffiziere nach ihrer Bildungsstufe und ihrem Alter nicht in der Lage wären, gerecht und richtig zu urteilen und zu strafen, so daß Willkür und Ungerechtigkeit vorkamen, wurde ihnen 1907 die Strafbefugnis entzogen, und dieselbe auf die Haupt-